

## Titel V.

### Auflösung der Gesellschaft.

#### § 34.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der diesfällige Antrag entweder von der Majorität des Aufsichtsrats oder von einer Anzahl von Aktionären, die zusammen  $\frac{2}{3}$  des Aktien-Kapitals besitzen, gestellt ist.

#### § 35.

Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll, soweit die Modalitäten der Liquidation nicht durch das Gesetz bestimmt sind. Bei der Liquidation sind zunächst die ausstehenden Vorzugs-Aktien nebst  $4\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen vom Jahresbeginn bis zum Tage der Bereitstellung des vollen Betrages der Vorzugs-Aktien und etwa darauf ruhende Dividenden-Rückstände einzulösen und erst der Restbestand gelangt zur Verteilung auf die Stamm-Aktien.

---